

## Informationen und amtliche Bekanntmachungen



## Bekanntmachung

**Amtliche Bekanntmachung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 und 5, § 19 Abs. 1 Satz 3 der  
12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021  
(BayMBl. 2021 Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G)**

1. Die Stadt Bayreuth gibt amtlich bekannt, dass die 7-Tage-Inzidenz im Stadtgebiet Bayreuth tagesaktuell am Freitag, den 12.03.2021, bei 97,6 liegt und somit den Wert von 100 unterschreitet.

2. Diese Bekanntmachung wird auf der Homepage der Stadt Bayreuth, an den Amtstafeln im Neuen Rathaus und im Rathaus II der Stadt Bayreuth sowie im Amtsblatt der Stadt Bayreuth veröffentlicht.

**Hinweise:**

In rechtlicher Hinsicht knüpft die aktuelle Fassung der BayIfSMV an verschiedenen Stellen an den Wert der 7-Tage-Inzidenz vor Ort an. Die aktuelle Fassung der BayIfSMV ist im Internet abrufbar unter <https://www.gesetze-bayern.de>. Der aktuelle Wert der 7-Tage-Inzidenz für das Stadtgebiet Bayreuth ist unter <https://corona.rki.de> einsehbar.

a) Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV findet für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bayreuth - da der 7-Tage-Inzidenz Wert lt. Veröffentlichung des Robert Koch-Institutes zwischen 50 und 100 liegt - ab 15. März 2021 Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

Entscheidend ist der Standort der Schule, nicht der Wohnort der Schülerinnen und Schüler.

b) Gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Betreuung erfolgt in festen Gruppen (eingeschränkter Regelbetrieb).

2. Die jeweiligen Träger haben ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Rahmenhygieneplans auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; dabei sind einrichtungsspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.

Diese Regelungen gelten für die Dauer der darauffolgenden Kalenderwoche, d. h. von Montag, 15.03.2021, bis Sonntag, 21.03.2021, § 18 Abs. 1 Satz 5, § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV.

Bayreuth, den 12.03.2021  
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister